

Institutionelles Schutzkonzept

zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt für den Bereich der Katholischen Militärseelsorge

Leitgedanken (Präambel)

Als kirchlicher Rechtsträger ist uns das Wohl aller Menschen, die im Bereich der Katholischen Militärseelsorge (nachfolgend: KMS) beruflich oder ehrenamtlich tätig sind, aber auch derjenigen, die mit uns in Kontakt kommen, wichtig. Dieses Anliegen ist in unserem christlichen Selbstverständnis begründet. In der Schöpfungsgeschichte wird berichtet, wie Gott den Menschen nach seinem Bild erschuf, ihn bejaht und ihm damit seine unveräußerliche Würde zuspricht. Wegen dieser Würde soll jedem Menschen mit Respekt und Achtung begegnet werden. Die Sorge um das Heil des Menschen, um ein gelingendes erfülltes Leben gehört zum Kern der christlichen Botschaft und bildet ein Grundanliegen allen kirchlichen Handelns. Im Fokus des Evangeliums sind diejenigen der Gesellschaft, die arm sind, die am Rand der Gesellschaft stehen oder ausgegrenzt sind, sowie die Kinder, Witwen und Waisen – also Menschen, die besonders schutz- und hilfsbedürftig sind. Jesus hat ausdrücklich den Schutz der Kinder gefordert und ihre eigene Wertigkeit herausgestrichen¹. Prävention gegen sexualisierte Gewalt steht somit in der Tradition des jüdisch-christlichen Menschenbildes und der Solidarität mit den Schwachen der Gesellschaft.

Zugleich wird dieses Bemühen auch staatlicherseits gestützt und gefordert. In Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz heißt es: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Um die uns anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen, ist es uns in der KMS ein Anliegen, am Auf- und Ausbau einer Kultur der Achtsamkeit mitzuwirken. Wir tragen eine gemeinsame Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen. Diese Verantwortung nehmen wir durch genaues Hinsehen, klares Benennen der Dinge und Ermöglichen von Veränderungen wahr.

Dieses Schutzkonzept soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren, und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen im Alltag führen. Dabei soll die ständige Vergewisserung über Verbindlichkeit und Achtsamkeit aufrechterhalten werden. Dieses Konzept gibt Orientierung und Sicherheit für alle Beteiligten und befähigt dazu, Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie von schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen zu übernehmen.

Arbeitsgruppe „Prävention“

Ihr gehören an:

- als Vertreter des Rechtsträgers Katholische Militärseelsorge der Justitiar des KMBA,
- die qualifizierten Präventionsfachkräfte der KMS,
- die Vertreter der Berufsgruppen der Militärseelsorger/-innen und Pfarrhelfer/-innen,
- die qualifizierten Präventionsfachkräfte der Gemeinschaft Katholischer Soldaten und der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung,
- der Präventionsbeauftragte für den Bereich der Katholischen Militärseelsorge.

¹ Vgl. Lutterbach, H., Kinder und Christentum. Kulturgeschichtliche Perspektiven auf Schutz, Bildung und Partizipation von Kindern zwischen Antike und Gegenwart, Stuttgart 2010

Die AG Prävention hat die Aufgabe, an der Erstellung sowie Überprüfung bzw. Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes mitzuwirken und dessen Umsetzung zu unterstützen. Sie tagt mindestens zwei Mal im Jahr unter der Leitung des Präventionsbeauftragten für die KMS.

Grundhaltungen

Neben konkreten Maßnahmen, die im Weiteren benannt werden, sind grundsätzliche Einstellungen und Verhaltensweisen wichtig, um die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bestmöglich zu schützen. Dazu gehören u.a.:

- sich der eigenen Verantwortung bewusst sein und danach handeln,
- die der KMS zugrunde liegenden Werthaltungen aktiv in der Seelsorge umsetzen
- sensibel sein für Grenzverletzungen, Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt
- achten der Persönlichkeitsrechte und der Intimsphäre der uns anvertrauten Personen
- besonnenes, aber auch entschiedenes Eingreifen bei Grenzverletzungen jeglicher Art
- Reflexion des eigenen Verhaltens gegenüber den uns anvertrauten Personen
- Reflektierter Umgang mit herrschenden Machtstrukturen.

An diese Grundhaltungen ist immer wieder zu erinnern.

Orientierung an der Präventionsordnung

Das Institutionelle Schutzkonzept der KMS orientiert sich an der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr und alle zugeordneten Rechtsträger (Präventionsordnung Katholische Militärseelsorge – PräVO KMS)“ und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen². Bestandteile des Schutzkonzeptes nach der Präventionsordnung sind:

1. Personalauswahl und Personalführung

Das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ ist von Anfang an anzusprechen.

Die Personalverantwortlichen bringen das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ bereits im Vorstellungsgespräch zur Sprache und erfragen dabei Grundeinstellungen des Bewerbers/der Bewerberin zu diesem Thema. Um Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen im Alltag zu befähigen, werden während der Einarbeitungszeit³ sowie in den regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen nachfolgende Themen angesprochen:

- Wertschätzende Grundhaltung
- Respektvoller Umgang
- Angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und deren Angehörigen
- Angemessenes professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Personen
- Verantwortung in Grenz- und Konfliktsituationen
- Fortbildungspflicht zum Thema.

Auch bei der Personalauswahl und –begleitung von ehrenamtlich Tätigen ist immer wieder auf das Thema Prävention hinzuweisen und das Bewusstsein in diesem Bereich zu schärfen.

Diese Gespräche verdeutlichen, dass sexualisierte Gewalt kein Tabuthema in der KMS ist.

² Veröffentlicht im Verordnungsblatt des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr Nr. 8/2014, Jg. 50, S. 103-111.

³ Dieser Passus gilt für neueingestellte Militärseelsorger/-innen und Pfarrhelfer/-innen (s. insb. Nr. 503 der BV-C-2510/2.) und für Regierungsamtsinspektoren/-innen bei den Militärdekanaten.

2. Uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR) / Erweitertes Führungszeugnis (eFZ) / Selbstauskunftserklärung

In der KMS werden keine Personen eingesetzt, die rechtskräftig wegen einer in § 2 Abs. 2 oder 3 PräVO KMS genannten Straftat verurteilt worden sind.

Alle in der KMS haupt- und nebenamtlich Tätigen werden entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu § 5 Abs. 1 PräVO KMS diesbezüglich überprüft. Bei hauptamtlichen Militärgeistlichen geschieht dies durch die vor der Einstellung durch das BMVg vorgenommene uneingeschränkte Auskunft aus dem BZR, deren Ergebnis dem Personalreferat des Katholischen Militärbischofsamtes (KMBA) durch BMVg P II 4 schriftlich mitgeteilt wird. Alle übrigen haupt- und nebenamtlich Tätigen werden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert. Die Einsichtnahme erfolgt für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten und Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer durch das Personalreferat des KMBA. Die eingereichten Unterlagen werden im verschlossenen Umschlag zur Personalhaupt- bzw. -nebenakte genommen. Bei nebenamtlichen Militärseelsorgern wird die Einsichtnahme in das eFZ im zuständigen Dekanat dokumentiert und dort zu den Unterlagen genommen; das Original wird dem Betroffenen wieder zurückgegeben (dazu kann das Formular Anhang 3 Formular 3 verwendet werden).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen vom erweiterten Führungszeugnis keine Kopien erstellt werden.

Da die Sicherheitsüberprüfung Stufe 2 auch die uneingeschränkte Auskunft aus dem BZR und damit alle entsprechenden Paragraphen des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung umfasst und in regelmäßigen Abständen durchgeführt wird, kann für den betreffenden Personenkreis (hauptamtliche Militärseelsorger/-innen sowie Pfarrhelfer/-innen auf besonders sicherheitsrelevanten Dienstposten) eine gesonderte Abfrage beim BZR bzw. die Wiedervorlage des eFZ nach 5 Jahren entfallen. In den übrigen Fällen ist das eFZ nach fünf Jahren vom Rechtsträger erneut anzufordern.

Ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte und Referenten/-innen haben ein eFZ im Bedarfsfall⁴ kostenfrei bzw. auf Kosten des Rechtsträgers vorzulegen. Die Einsichtnahme wird dokumentiert und die Dokumentation im zuständigen Dekanat aufbewahrt⁵. Das Original wird dem Betroffenen wieder zurückgegeben.

Bei ehrenamtlich Tätigen, Honorarkräften und Referenten/-innen an den Auslandsstandorten wird die jeweilige Dokumentation im KMBA – Personalreferat (Teilreferat 1.2) aufbewahrt.

Darüber hinaus haben gemäß § 5 Abs. 2 PräVO KMS alle haupt- und nebenamtlich Tätigen einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Für die Selbstauskunftserklärung ist die beigefügte Vorlage⁶ zu verwenden. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und in der Personalhaupt- bzw. -nebenakte aufbewahrt. Ehrenamtlich Tätige sind davon ausgenommen.

3. Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

Die bereits erwähnten Grundhaltungen erfordern für alle Seelsorger/-innen, Pfarrhelfer/-innen und neben- wie ehrenamtlich Beauftragte, die bei Veranstaltungen jeder Art in der KMS aktiv tätig sind und Verantwortung tragen, verbindliche Verhaltensregeln für den Alltag. Diese sind in einem Verhaltenskodex zusammengefasst, der durch Unterzeichnung anzuerkennen ist⁷.

Diese Dokumente werden im KMBA - Personalreferat aufbewahrt. Gleiches gilt für die Seelsorger/-innen und anderen Mitarbeitenden in den Auslandsstandorten.

4 Hinweise dazu siehe im Anhang 2

5 Entsprechende Vordrucke siehe Anhang 3

6 Vorlage zur Selbstauskunftserklärung siehe Anhang 4

7 Vorlage siehe Anhang 5

4. Handlungsleitfaden (Beschwerdewege) im Falle der Vermutung oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt

Eine Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Es ist wichtig und für alle in der KMS Tätigen eine Pflicht, dass jeder Vermutung und jeder Mitteilung mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsicht und Diskretion nachgegangen wird.

Dem Träger ist bewusst, dass er in der für alle Beteiligten belastenden Vermutungs- bzw. Kenntnisphase sowohl im Hinblick auf die uns anvertrauten Menschen als auch im Hinblick auf die Seelsorger/-innen bzw. Mitarbeitenden eine Fürsorgepflicht hat.

Der Handlungsleitfaden soll auch dem Schutz der Seelsorger/innen bzw. anderen Mitarbeitenden dienen, die sich im Fall einer Mitteilung oder einer Vermutung von sexualisierter Gewalt in einer emotional belastenden Situation befinden. In ihm wird beschrieben, wer was zu welchem Zeitpunkt in seiner Verantwortung zu prüfen und ggf. zu tun hat. Ebenfalls beschrieben sind die Aufgaben und die jeweiligen Verantwortlichkeiten.

Das Vorgehen im Falle einer Vermutung oder einer Mitteilung von sexualisierter Gewalt wird im Folgenden geregelt und wird den Seelsorgern/-innen sowie allen anderen Mitarbeitenden bekannt gemacht⁸.

Es muss zwischen Beschwerden von mittelbar oder unmittelbar Betroffenen und Beschwerden des Betreuungspersonals unterschieden werden:

- a) Betroffene wenden sich zunächst an die Leitung der jeweiligen Veranstaltung (soweit nicht selbst betroffen) oder einen anderen Vertreter des Betreuungspersonals und sodann an die/den Bischöfliche(n) Beauftragte(n) oder dessen/deren Stellvertreter.
- b) Das Betreuungspersonal wendet sich unmittelbar an die/den Bischöfliche(n) Beauftragte(n) oder deren/dessen Stellvertreter; diese entscheiden über die Einbindung weiterer Personen.
- c) Weiterhin sind durch das Betreuungspersonal zu informieren
 - der Leiter des zuständigen Militärdekanates sowie
 - der Militärgeneralvikar und/oder der Justitiar,
- d) Darüber hinaus hat das Betreuungspersonal zeitnah
 - alle relevanten Fakten zusammenzutragen und zu bewerten,
 - Sofort- und Schutzmaßnahmen (vor allem Trennung des Opfers und der verdächtigen Person) einzuleiten,
 - die Betreuung des Opfers (evtl. Benachrichtigung von Angehörigen etc.) sicher zu stellen,
 - ggf. eine Fachberatungsstelle hinzuzuziehen,
 - weitere Maßnahmen zu prüfen und mit Personal führender Dienststelle zu klären.

Unabhängig von den notwendigen Erstmaßnahmen ist es aber dem/der Bischöflichen Beauftragten vorbehalten, über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

5. Qualitätsmanagement

Regelmäßig hat der/die Präventionsbeauftragte in Zusammenarbeit mit der AG Prävention zu überprüfen, ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf.

Dazu tagt die AG Prävention mindestens zweimal jährlich unter der Leitung der/des Präventionsbeauftragten für die KMS.

Spätestens nach fünf Jahren oder nach einem akuten Vorfall muss das Schutzkonzept überprüft und ggf. angepasst werden. Dabei sind fachliche Entwicklungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen. Die nächste Überprüfung findet turnusgemäß im Jahr 2021 statt.

⁸ Siehe Anhang 6

6. Aus- und Fortbildung / Qualifikation

In den Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema sexualisierte Gewalt geht es um mehr als reine Wissensvermittlung. Das Hinwirken auf eine Haltung der Achtsamkeit sowie das mutige Ansprechen der Missbrauchsproblematik und der damit verbundenen Tabuisierung sind wesentliche Ziele dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

Entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO KMS sind alle haupt- und nebenamtlich in der KMS Tätigen zur Teilnahme sowohl an einer Basisschulung (in der Regel halbtätig, d.h. 4-6 Stunden) wie auch an einer Intensivschulung (in der Regel anderthalbtätig, d.h. 12 Stunden) zur Prävention zu den dort vorgegeben Inhalten verpflichtet. Mindestens alle fünf Jahre muss dieser Personenkreis außerdem an einer Vertiefungsveranstaltung zur Prävention teilnehmen. Die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen werden im KMBA (Ref. I) geführt.

Der/die Präventionsbeauftragte der KMS trägt dafür Sorge, dass eine entsprechende Fortbildung zeitgerecht angeboten wird.

Die Aufgabe der nach § 11 PräVO KMS für die KMS vorzusehenden Präventionsfachkraft nehmen die Regierungsamtsinspektoren/-innen der Militärdekanate wahr. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine eigene Qualifizierungsmaßnahme.

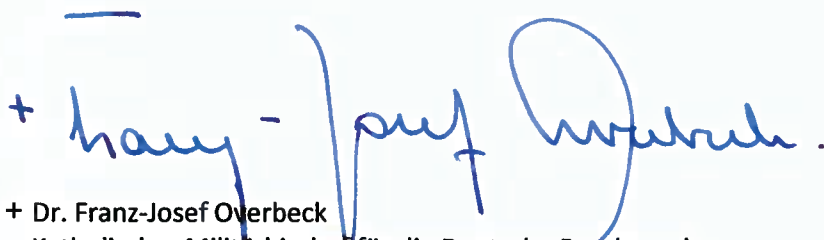
Bei in der KMS ehrenamtlich Tätigen, Honorarkräften und Referenten/-innen, die nicht die Teilnahme an einer Präventionsschulung nachweisen können, übernehmen die Leiter der Maßnahme eine erste Information zu diesem Thema.

Wir sind davon überzeugt, dass die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes in der Praxis nur gelingen kann, wenn unser Miteinander von einer Grundhaltung der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung getragen wird, die die Verantwortung gegenüber den anvertrauten Menschen ernst nimmt.

Inkrafttreten

Dieses Institutionelle Schutzkonzept tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2016



+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Katholischer Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr
Bischof von Essen

**Übernahme des Institutionellen Schutzkonzeptes zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt für
den Bereich der Katholischen Militärseelsorge**

Das vorstehende Institutionelle Schutzkonzept wird für die Katholische Militärseelsorge (staatlicher Bereich) mit Wirkung vom 01. Januar 2017 übernommen.

Berlin, den 14. Dezember 2016



Reinhold Bärtmann
(Militärgeneralvikar)

Anhang 1: Risikoanalyse

Es wurden für den Bereich der KMS Organisationsstrukturen und alltägliche Abläufe auf Risiken bzw. Schwachstellen hin überprüft, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse waren Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Es ist Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen in der KMS.

Besondere Beachtung fanden

folgende Veranstaltungen:

- Intensivveranstaltungen für Familien (Werkwochen, Familienwochenenden, -freizeiten)
- Gruppenveranstaltungen mit unterschiedlichen Beteiligten (Wallfahrten, Zeltlager)
- Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Standortfeste, Pfarrfeste u.ä.)
- Veranstaltungen mit dem Laienapostolat

Dabei sind besonders die bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse (Altersunterschiede, hierarchische Strukturen, Rollen, Zuständigkeiten, soziale Abhängigkeiten, Vertrauensverhältnisse, etc.) in den Blick genommen worden.

folgende Einsatzorte:

- Lebenskundliche Seminare
- Arrestzelle
- Krankenhaus
- Ausländische Dienststellen der KMS
- Spezielle Seelsorgeorte (z.B. Beichtstuhl)

folgende Bedingungen, Arbeitsabläufe und Strukturen:

- Auf allen Ebenen und in allen Bereichen der KMS wurde das Wissen über sexualisierte Gewalt ermittelt und die Verankerung des Themas Prävention eruiert.
- Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen (auch „informelle Strukturen“) wurden unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit untersucht.
- Kommunikationsstrukturen, Zuständigkeiten und Führungsstruktur (u.a. Macht und Machtmissbrauch),
- der Umgang mit Fehlern, Fehlverhalten und Grenzverletzungen („Fehlerkultur“) in den alltäglichen Abläufen,
- Risikoorte und -zeiten, insbesondere bei Veranstaltungen und Ferienzeiten, wurden in die Analyse einbezogen.
- Zu prüfen waren die Bedingungen für ein funktionierendes Beschwerdemanagement und Interventionskonzept sowohl im Hinblick auf die Zielgruppe und deren Angehörige als auch auf die Seelsorger und Seelsorgerinnen, die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen der Katholischen Militärseelsorge.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse zeigten auf, welche konzeptionellen und/oder strukturellen Verbesserungen im Sinne des Schutzes vor sexualisierter Gewalt erforderlich waren und in das Institutionelle Schutzkonzept aufgenommen und umgesetzt werden mussten.

Auf dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen muss jeder Veranstaltungsleiter eine jeweils konkrete Risikoanalyse erstellen.

Anhang 2: Hinweise zur Notwendigkeit einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Bei ehrenamtlich Tätigen, Honorarkräften und Referenten/-innen ist im Einzelfall über die verpflichtende Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) zu entscheiden. Entscheidendes Kriterium ist dabei sowohl die zeitliche Dauer der jeweiligen Veranstaltung, in der eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes zu Kindern, Jugendlichen und hilfe- oder schutzbefohlenen Erwachsenen entstehen kann, als auch ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis aufgrund der Tätigkeit bzw. Funktion. Zu berücksichtigen ist aber auch, ob der jeweilige Einsatz unter Beobachtung stattfindet und in ein Aufsichtssystem eingebunden ist und ob es sich um regelmäßige, dauerhafte Treffen bzw. Termine mit einer festen Gruppe oder einer Einzelperson in geschlossenen Räumlichkeiten handelt.

Grundsätzlich ist ein eFZ vorzulegen bei allen Veranstaltungen mit Übernachtung. Das betrifft sowohl Familienfreizeiten und Familienwerkwochen bzw. –wochenenden als auch mehrtägige Lebenskundliche Seminare, mehrtägige Werkwochen, Wallfahrten, Zeltlager u.a. Hier spielen die oben genannten Kriterien eine zentrale Rolle.

Auf die Vorlage eines eFZ kann verzichtet werden bei zeitlich befristeten Veranstaltungen wie z.B. eintägiger Lebenskundlicher Unterricht, Pfarrfest, Einkehrtag u.a.

Anhang 3: Vorlagen zur Beantragung eines eFZ sowie zur Dokumentation der Einsichtnahme in ein eFZ von ehrenamtlich Tätigen (und im Ausnahmefall von Honorarkräften und Referenten/-innen)

Besteht die Notwendigkeit der Vorlage eines eFZ von ehrenamtlich Tätigen, so erhalten diese vom jeweiligen Katholischen Militärpfarramt sowohl eine Aufforderung zur Beantragung eines eFZ (siehe Vorlage 1) sowie eine Bestätigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit (siehe Vorlage 2). Diese Bestätigung haben sie beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines eFZ vorzulegen. Das Einwohnermeldeamt leitet das Formular weiter an das Bundesamt für Justiz in Bonn, das wiederum das eFZ per Post direkt an den/die Antragsteller/-in zurücksendet. Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit ist die Beantragung und Erstellung des eFZ kostenfrei (bei Honorarkräften und Referenten/-innen übernimmt der Rechtsträger die Kosten).

Die/der ehrenamtlich Tätige legt das eFZ dem Leiter des Katholischen Militärpfarramtes zur Einsichtnahme vor. Diese Einsichtnahme ist zu dokumentieren (siehe Vorlage 3), das Dokument ist an das zuständige Militärdekanat weiterzuleiten. Bei ehrenamtlich Tätigen darf das eFZ weder einbehalten noch kopiert werden. Es muss dem ehrenamtlich Tätigen nach der Einsichtnahme wieder ausgehändigt werden. Bei ehrenamtlich Tätigen an den Auslandsstandorten ist die Dokumentation der Einsichtnahme an das Katholische Militärbischofsamt - Referat I.2 weiterzuleiten.

Sollte ein einschlägiger Eintrag vorliegen, ist die ehrenamtliche Tätigkeit sofort zu untersagen. Beinhaltet das eFZ Eintragungen, die andere Strafdelikte betreffen, dürfen diese Informationen grundsätzlich keine Berücksichtigung finden und es ist über sie Stillschweigen zu wahren.

Nimmt eine Person, die ein eFZ vorgelegt hat, die ehrenamtliche Tätigkeit nicht auf, so sind die dokumentierten Daten unverzüglich zu löschen. Beendet diese Person ihre ehrenamtliche Tätigkeit, sind die Daten spätestens drei Monate nach seiner Tätigkeit zu löschen.

Das eFZ darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist es im Bedarfsfall erneut vorzulegen.

An

Datum

**Erweitertes Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte und Referenten/-innen
Information und Aufforderung zur Vorlage**

Sehr geehrte/r Frau/Herr

Die neuen Regelungen im Bundeskinderschutzgesetz vom 01. Januar 2012 sowie die zum 31. Oktober 2014 von unserem Militärbischof Dr. Franz-Josef Overbeck in Kraft gesetzte Präventionsordnung für den Bereich der Katholischen Militärseelsorge haben ein gemeinsames Ziel: bestehende Lücken im Kinderschutz zu schließen und die Prävention und Intervention gegenüber jeder Form sexualisierter Gewalt zu stärken. Es ist uns ein Anliegen, dass wir in der Militärseelsorge Kindern, Jugendlichen und hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen geschützte Räume bieten, in denen sie sich gut entwickeln und sicher leben können. Wir sind verpflichtet sicherzustellen, dass keine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die wegen einer Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Dazu haben wir Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis zu nehmen (vgl. § 72a Abs. 2, 4 und 5 SGB VIII).

Da Ihre vorgesehene ehrenamtliche Tätigkeit einen bedeutsamen Kontakt beinhaltet, sind Sie zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet. Bei dieser Verpflichtung geht es in keiner Weise darum, Sie einem Generalverdacht auszusetzen. Vielmehr helfen Sie uns bei der Sicherstellung eines geschützten Raumes für heranwachsende Kinder und Jugendliche sowie hilfe- oder schutzbedürftige Erwachsene und leisten dazu einen wichtigen Beitrag.

Ich bitte Sie deshalb, uns ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Sie erhalten das erweiterte Führungszeugnis per Post direkt vom Bundesamt für Justiz in Bonn, nachdem Sie es bei Ihrer Meldebehörde persönlich beantragt haben. Bitte nehmen Sie dazu Ihren Personalausweis oder Reisepass mit und legen Sie der Meldebehörde die beiliegende Bestätigung vor.

Achten Sie dabei darauf, dass Sie einen Antrag auf Gebührenbefreiung stellen.

Zur Einsicht bitte ich Sie, das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen bei

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Militärseelsorger)

Dokumentationsbogen zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Honorarkräften und Referenten/-innen

Frau/Herr _____ hat mir

das erweiterte Führungszeugnis mit Ausstellungsdatum vom _____ am _____ übersandt.

das erweiterte Führungszeugnis wurde anschließend zurückgesandt,

unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet.

das erweiterte Führungszeugnis mit Ausstellungsdatum vom _____ am _____ persönlich vorgelegt,

Das erweiterte Führungszeugnis enthält

Keine Eintragungen nach §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 – 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches,

Eintragungen nach §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 – 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches. Das erweiterte Führungszeugnis wurde entsprechend der Ziffer 8 der Verfahrensordnung vom 31.10.2014 zu den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.08.2013 an den Personalverantwortlichen beim _____ weitergeleitet.

Ort, Datum

Name Mitarbeiter/in

Dokumentation: Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) ehrenamtlich Tätiger

Einsatzbereich: _____

Rechtsträger: _____

Nr.	Name	Vorname	Datum/ Ausstellung	Datum/ Gültigkeit bis	Relevante Eintragungen		Datum/ Vorlage	Eingetragen durch	Sonstiges
					Nein	Ja			
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

Anhang 4: Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunft zur persönlichen Eignung

Ich versichere,

- dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181 a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch; zum Inhalt der Paragraphen s. u.) rechtskräftig verurteilt worden bin,
- dass gegen mich kein gerichtliches Verfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet ist und
- dass ich für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitteilen werde.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift

Titel der angeführten Paragraphen:

- § 171: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilf bedürftigen in Einrichtungen
- § 174b: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177: Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a: Ausbeutung von Prostituierten
- § 181 a: Zuhälterei
- § 182: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183: Exhibitionistische Handlungen
- § 183 a: Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184: Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a: Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b: Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c: Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 184d: Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e: Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f: Jugendgefährdende Prostitution
- § 225: Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232: Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 : Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a: Förderung de Menschenhandels
- § 234: Menschenraub
- § 235: Entziehung Minderjähriger
- § 236: Kinderhandel

Anhang 5: Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex

In der KMS möchten wir Menschen in ihren Lebenssituationen Räume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können und in denen sie sich angenommen und sicher fühlen.

Die Beziehungen zu den uns anvertrauten Personen gestalten wir transparent in positiver Zuwendung. Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt und Transparenz sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Distanz und einem Grenzen achtenden Umgang sind uns wichtig.

Unseren Seelsorgern/Seelsorgerinnen und unseren Mitarbeitenden ist bewusst, dass sie in ihrer Rolle und Funktion eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung haben. Deshalb sind klare Regeln bezüglich eines achtsamen und respektvollen Umgangs mit den uns anvertrauten Menschen notwendig.

Selbstverpflichtungserklärung

Ich,
Vorname Name,
geb. am

gebe hiermit folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:

- 1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.*
- 2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.*
- 3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.*
- 4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.*
- 5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für die Katholische Militärseelsorge und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.*
- 6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinare, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.*

Ort, Datum

Unterschrift

- Bischöfliche Beauftragte:

Frau Julia Obermeier MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: 030/227 771 88
Fax: 030/227 701 89
Mobil: 0157/59 17 11 13

- Stellvertreter der Bischöflichen Beauftragten:

Herr Hansgeorg Birkhoff (Rechtsanwalt)
Fasanenstr. 72
10719 Berlin
Tel.: 030/887 22 66 60
FAX: 030/887 22 66 70

- Militärgeneralvikar:

Militärgeneralvikar Msgr. Reinhold Bartmann
Am Weidendamm 2
10117 Berlin
Tel.: 030 20617 100
Mobil: 0151 16 13 76 84

- Leiter der Militärdekanate:

Katholisches Militärdekanat Berlin
Leitender Militärdekan Stephan van Dongen
Kurt-Schumacher-Damm 41
13405 Berlin
Tel.: 030 4981-3590
Mobil: 0173 2096187

Katholisches Militärdekanat Kiel
Leitender Militärdekan Msgr. Rainer Schadt
Parkstraße 2
24106 Kiel
Tel.: 0431 667248-6970
Mobil: 0151 16137028

Katholisches Militärdekanat Köln
Leitender Militärdekan Msgr. Rainer Schnettker
Flughafenstraße 1
51147 Köln
Tel.: 02203 908-3500
Mobil: 0151 16137038

Katholisches Militärdekanat München
Leitender Militärdekan Artur Wagner
Ingolstädter Straße 240
80939 München
Tel.: 089 3168-6050
Mobil: 0151 16137695

- Justitiar der KMS

Leitender Regierungsdirektor Markus Schulte
Am Weidendamm 2
10117 Berlin
Tel.: 030 20617-105
Mobil: 0151 16136869

- Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Johannes-Wilhelm Rörig
Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
Postfach 110129
10831 Berlin
Weiterführende Hilfen unter:
<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

- Fachberatungsstellen

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung
und –vernachlässigung e.V.
Mendelssohnstr. 17
40233 Düsseldorf
Tel.: 0211 875 14 024

- Sonstiges

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
0800 22 55 530